

## USt-Forderungen des FA bei Insolvenz und Organschaft

**Meldet das FA nicht titulierte USt-Forderungen in einer Summe zur Insolvenztabelle an, so ist die Anmeldung wirksam erfolgt, wenn durch den Inhalt der Anmeldung sichergestellt ist, dass nur bestimmte Sachverhalte erfasst sind, die zur Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestände des UStG geführt haben. Die organisatorische Eingliederung einer Organgesellschaft endet, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zwar nicht in vollem Umfang auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übertragen wird (§ 22 Abs. 1 InsO), aber faktisch für den gesamten noch verbleibenden operativen Geschäftsbereich übergeht.**

BFH, Urt. v. 24.8.2011 – V R 53/09

UStG § 2 Abs. 2 Nr. 2; AO § 251 Abs. 3; InsO § 22 Abs. 1, § 174, § 179 Abs. 1

Der Kläger (K) war zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der X-GmbH bestellt worden. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der X erhielt er nicht. Mit ergänzendem Beschluss des AG vom 20.5.2003 war er ermächtigt worden, zu Lasten der späteren Insolvenzmasse Masseverbindlichkeiten zu begründen und zu erfüllen, die für die Fertigstellung der beiden einzig noch verbliebenen Baustellen notwendig waren. Insoweit ging die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf ihn über. Das Insolvenzverfahren wurde am 1.6.2003 eröffnet. Das FA nahm an, dass durch den ergänzenden Beschluss die Organschaft, bei der X Organgesellschaft der A-GbR gewesen sein soll, beendet worden sei. Daher änderte es die Berechnung der USt-Vorauszahlung für Mai 2003. Gegen den darauf beruhenden Feststellungsbescheid i.S.d. § 251 Abs. 3 AO wendete sich K. Die Sache war nicht spruchreif. Der BFH konnte nicht beurteilen, ob die in dem angefochtenen Feststellungsbescheid genannte USt der Höhe nach zutreffend war.

**Feststellungsbescheid:** Zunächst machte der BFH darauf aufmerksam, dass durch einen Feststellungsbescheid nur Insolvenzforderungen und nicht auch Masseverbindlichkeiten festgestellt werden können. Das FA kann einen Feststellungsbescheid erlassen, wenn der Insolvenzverwalter oder ein anderer Insolvenzgläubiger das Bestehen der - vom FA zur Insolvenztabelle angemeldeten - Insolvenzforderungen bestreitet (§ 251 Abs. 3 AO i.V.m. § 179 Abs. 1 InsO). Damit wird festgestellt, dass dem FA eine bestimmte Steuerforderung als Insolvenzforderung zusteht.

**Wirksame Anmeldung zur Insolvenztabelle:** Werden - wie im Urteilsfall - nicht titulierte USt-Forderungen in einer Summe angemeldet, so muss nach Ansicht des BFH durch den Inhalt der Anmeldung sichergestellt sein, dass nur bestimmte Sachverhalte erfasst sind, die zur Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestände des UStG geführt haben, auf denen die USt-Forderungen beruhen. Unproblematisch sei dies bei einer durch Betrag und Zeitraum (Mai 2003) bezeichneten USt-Forderung.

**Organschaft:** Der BFH hielt es im Urteilsfall für zweifelhaft, ob wirklich eine Organschaft vorgelegen hatte. Daher konnte er nicht darüber entscheiden, ob die im Feststellungsbescheid genannten Forderungen den tatsächlich für Mai 2003 festzustellenden Forderungen entsprachen. Zu beachten ist insoweit, dass es nach neuerer Rechtsprechung des Senats an einer für das Vorliegen einer Organschaft notwendigen finanziellen Eingliederung fehlt, wenn mehrere Gesellschafter nur gemeinsam über die Anteilsmehrheit an einer GmbH (Organgesellschaft) und einer Personengesellschaft (Organträger) verfügen (BFH v. 22.4.2010 - V R 9/09, BStBl II 2011, 597).

**Beendigung einer Organschaft:** Falls eine Organschaft vorgelegen haben sollte, so wäre diese laut BFH durch den Beschluss vom 20.5.2003 beendet worden. Dadurch erhielt K für den gesamten noch verbleibenden operativen Geschäftsbereich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, während der übrige Geschäftsbereich - in dem K auf die Mitwirkung der Geschäftsführung angewiesen war - keine Bedeutung hatte.

**Beraterhinweis:** Von der Beendigung einer Organschaft ist also auch dann auszugehen, wenn ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter unabhängig vom Organträger entscheiden kann. Ist eine Organschaft beendet, so wird die - ehemalige - Organgesellschaft für ihre nach Beendigung ausgeführten Umsätze zum USt-Schuldner. Sind insoweit bereits Zahlungen des - ehemaligen - Organträgers erfolgt, stehen diesem Erstattungsansprüche zu. Bezüglich der finanziellen Eingliederung einer GmbH in eine Personengesellschaft stellte der BFH in seinem Urteil vom 22.4.2010 (BFH v. 22.4.2010 - V R 9/09, BStBl II 2011, 597) klar, dass rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten dem Organträger selbst zustehen müssen (vgl. auch Abschn. 2.8 Abs. 5 UStAE).